

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt ortsüblich im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Loreley.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westerwald-Osteifel

56410 Montabaur, 20.07.2015
Bahnhofstraße 32
Telefon: 02602/9228-0
Telefax: 02602/9228-27
Internet: www.dlr.rlp.de

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren
Kamp-Bornhofen
Az.: 81186 HA. 10.2

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zur Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Zusammenlegungsplanes

I. Bekanntgabetermin

Im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Kamp-Bornhofen, Rhein-Lahn-Kreis wird den Beteiligten der Zusammenlegungsplan gemäß § 100 in Verbindung mit § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), in der derzeit geltenden Fassung,

am Dienstag, dem 25. August 2015

-vormittags von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr-

**im Rathaus Kamp-Bornhofen,
-Sitzungssaal-
Rheinuferstraße 34,
56341 Kamp-Bornhofen**

bekannt gegeben.

Der Zusammenlegungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen, soweit die Grenzanzeige nicht bereits erfolgt ist. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

II. Anhörungstermin

Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Zusammenlegungsplanes wird hiermit gemäß § 100 in Verbindung mit § 59 Abs. 2 FlurbG sowie zur Bekanntgabe und Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 FlurbG in Verbindung mit § 96 Satz 2 FlurbG Termin anberaumt auf

**Dienstag, den 25. August 2015, nachmittags um 14.00 Uhr
im Rathaus Kamp-Bornhofen,
-Sitzungssaal-, Rheinuferstraße 34, 56341 Kamp-Bornhofen.**

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1) Teilnehmer für ihre dem Zusammenlegungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- 2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Zusammenlegungsverfahren unterliegen.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Zusammenlegungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Widersprüche gegen den Inhalt des Zusammenlegungsplanes, insbesondere gegen die Abfindung, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem **26.08.2015** schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel (DLR)
Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur

erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim DLR Westerwald-Osteifel eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können bei der Ortsgemeindeverwaltung in Kamp-Bornhofen in Empfang genommen werden. Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift durch die Gemeindeverwaltung oder durch eine Gerichts- oder Polizeibehörde beglaubigen zu lassen. Als Geschäft, das der Durchführung der Zusammenlegung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

III. Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch bzw. anderen öffentlichen Büchern ersichtlich sind oder uns angezeigt wurden, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus dem Zusammenlegungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Eintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Zusammenlegungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin nicht unbedingt erforderlich.

Rechtsmittelfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den Erläuterungen in der Öffentlichen Bekanntmachung.

Im Auftrag

gez. Stumm

(Heiko Stumm)
Obervermessungsrat